

# GGG-Förderungsmöglichkeit für Projekte in der Gemeinschaftsverpflegung 2021

## Förderungsrichtlinie

Von Jung bis Alt soll es allen möglich sein, gemeinsam g'sund zu genießen!





## Inhalt

Hintergrund zur Projektunterstützung.....	3
Die Projektunterstützung im Schnellüberblick.....	4
Der Weg durch die GGG-Projektunterstützung.....	5
Formalkriterien.....	6
Was wird unterstützt? (Ziele und Inhalt des Projekts).....	6
Wer kann ansuchen? (Gültigkeitsbereich).....	6
Projektdurchführung.....	7
Antragsfrist.....	8
Zuerkennen der Projektunterstützung.....	8
Höhe der Projektunterstützung und Auszahlung der Förderungssumme.....	8
Abrechnung der Projektunterstützung.....	9
Tabellenverzeichnis	
Tabelle 1 Beispiele für Gemeinschaftsverpflegungs-Einrichtungen.....	6
Tabelle 2 Übersicht Checklisten.....	7
Tabelle 3 Maximale Förderungssumme.....	8
Tabelle 4 Widmungsgemäße Verwendung.....	9

Graz, Jänner 2021

Fotos: istockphoto.com

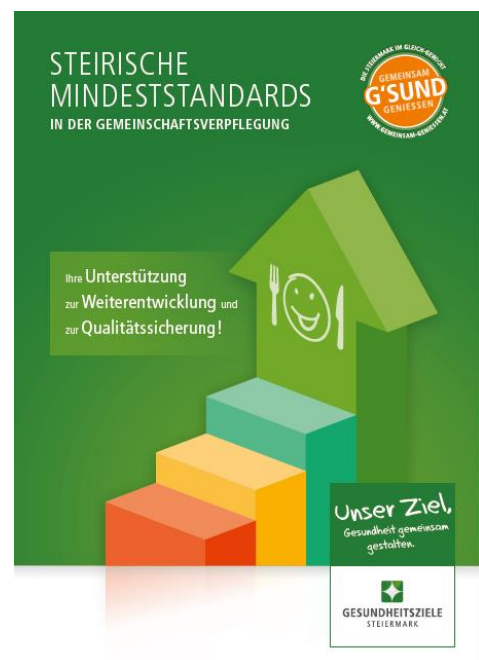
Unterlage erstellt von: Mag. Martina Karla Steiner, Fach- und Koordinationsstelle Ernährung

## Hintergrund zur Projektunterstützung

Gemeinschaftsverpflegungs-Einrichtungen haben eine große Bedeutung in Hinblick auf gesunde Ernährungsstrategien. Sie haben es in der Hand, ihre KundInnen mit den angebotenen Speisen und Getränken dabei zu unterstützen, mit Genuss gesund zu essen.

Um Gemeinschaftsverpflegungs-Einrichtungen bei dieser Aufgabe eine Hilfestellung zu geben, werden die [steirischen Mindeststandards in der Gemeinschaftsverpflegung](#) vom Gesundheitsfonds Steiermark herausgegeben. Die definierten Mindestanforderungen ermöglichen es eine Grundqualität zu sichern und zeigen Möglichkeiten zur Weiterentwicklung. Die steirischen Mindeststandards haben Empfehlungscharakter.

Um die Umsetzung der steirischen Mindeststandards zu fördern, wurde im Zuge der Initiative GEMEINSAM 'SUND GENIESSEN (GGG) die vorliegende Förderungsmöglichkeit für den Einstieg geschaffen.<sup>1</sup>



Wenn Sie um eine Förderung ansuchen möchten, dann nutzen Sie bitte die in der vorliegenden Unterlage angeführten Informationen. Dies ist die Förderungsrichtlinie.

Das Antragsformular sowie die Abrechnungsunterlagen sowie die Liste von den speziell geschulten Ernährungsexpertinnen finden Sie auf [www.gesundheitsfonds-steiermark.at/gesund-ernaehrung/foerderungen-im-bereich-ernaehrung/](http://www.gesundheitsfonds-steiermark.at/gesund-ernaehrung/foerderungen-im-bereich-ernaehrung/).

Haben Sie Fragen zur Förderung, dann wenden Sie sich bitte an:

Gesundheitsfonds Steiermark  
Fach- und Koordinationsstelle Ernährung  
Mag. Martina Karla Steiner  
0316/877-4846  
[martina.steiner@gfstmk.at](mailto:martina.steiner@gfstmk.at)  
Herrengasse 28  
8010 Graz

Weitere Unterstützungsmaßnahmen:

Natürlich ist es uns ein Anliegen, dass Sie sich unabhängig vom Förderungsprogramm mit den steirischen Mindeststandards auseinandersetzen (können) und dadurch die Vorteile für UnternehmerInnen und MitarbeiterInnen nutzen.

**Schauen Sie dazu auf unsere Website [www.gemeinsam-geniessen.at](http://www.gemeinsam-geniessen.at).**

<sup>1</sup> Die Förderungsmöglichkeit beruht auf dem Arbeitsprogramm der Fach- und Koordinationsstelle Ernährung bzw. auf dem Beschluss der Landes-Zielsteuerungskommission vom 21.11.2018.

## Die Projektunterstützung im Schnellüberblick

### FÖRDERGEGENSTAND:

Beratungskosten von ausgewählten Ernährungsfachpersonen.

### IHR MEHRWERT:

- ✓ Unabhängige Fachpersonen zeigen Optimierungsmöglichkeiten Ihres Verpflegungsangebotes auf.  
→ Kosten könnten so bei einer besseren Qualität sogar reduziert werden!
- ✓ Sie bleiben mit Ihrem Verpflegungsangebot am Puls der Zeit mit einer modernen Gemeinschaftsverpflegung, die gut schmeckt, und auch gesundheitsförderliche Angebote aufweist.
- ✓ Sie sind gegenüber kritischen KundInnen besser gerüstet.

### DIE VORAUSSETZUNGEN:

- ✓ Sie sind ein Gemeinschaftsverpflegungs-Betrieb oder bieten in Ihrer Einrichtung regelmäßig Gemeinschaftsverpflegung (Jause, Mittagessen, Lebensmittel-Automaten, ...) an.
- ✓ Personalressourcen werden zur Verfügung gestellt.  
→ mindestens 1 Person aus Ihrem Betrieb setzt sich gemeinsam mit Ernährungsfachpersonen zum Thema Verpflegung auseinander.
- ✓ Die Bereitschaft, sich mit den steirischen Mindeststandards auseinanderzusetzen ist gegeben.

### ZIEL der Förderung:

- Keine Kontrolle, sondern die Möglichkeit das Angebot zu optimieren.

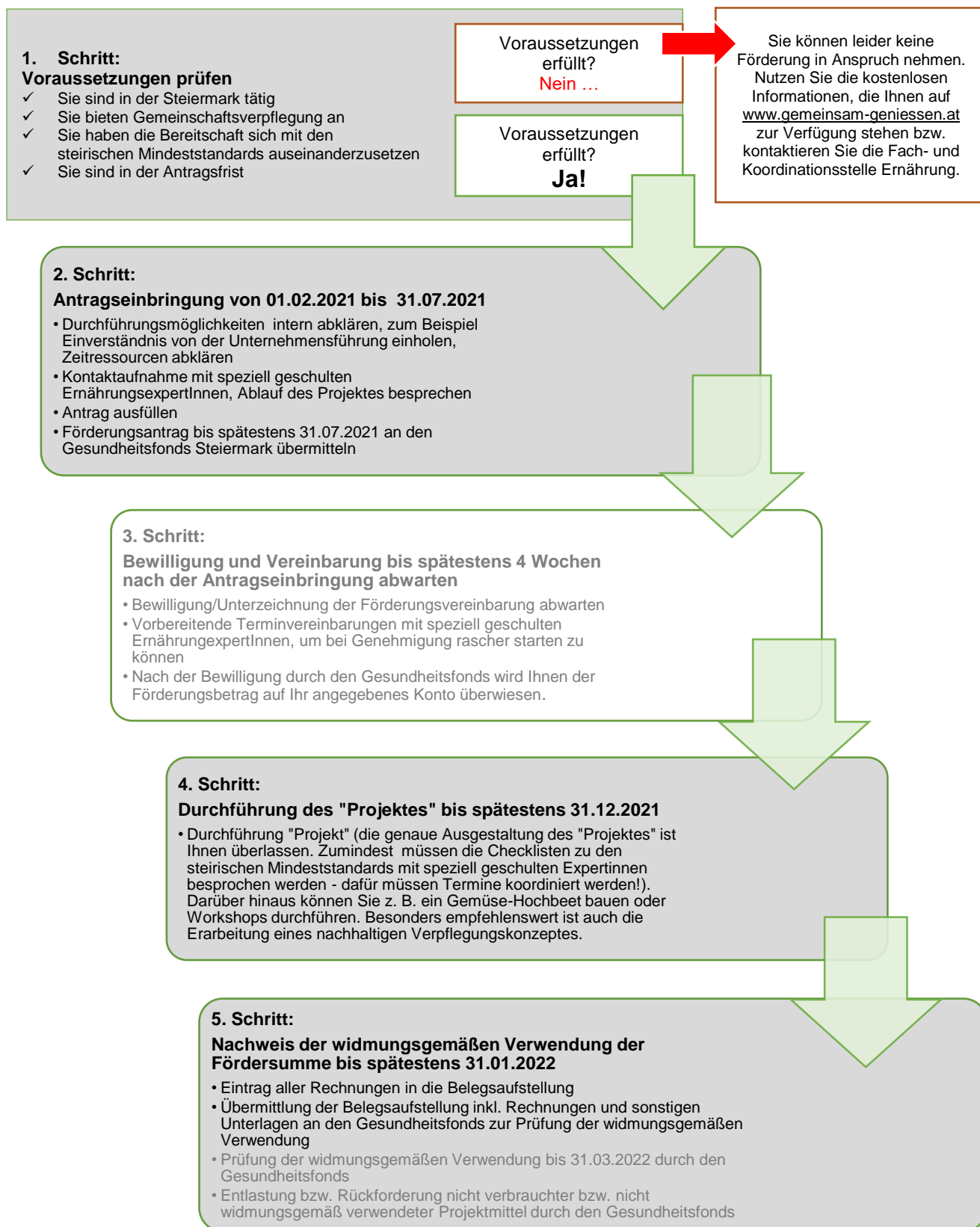
Nutzen Sie als ersten Schritt die angebotene Förderungsmöglichkeit, um sich mit den steirischen Mindeststandards auseinanderzusetzen. Stellen Sie Optimierungsmöglichkeiten fest bzw. arbeiten Sie an der Optimierung.

**Denken Sie daran: Auch kleine Veränderungen können eine große Wirkung haben! Speziell geschulte ExpertInnen können dabei Ideengeber sein.**





## Der Weg durch die GGG-Projektunterstützung





## Formalkriterien

Die Formalkriterien stellen verbindliche Anforderungen für die Inanspruchnahme der Projektunterstützung dar und basieren auf der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Förderungen durch den Gesundheitsfonds Steiermark 2019.

### Was wird unterstützt? (Ziele und Inhalt des Projekts)

Gemeinschaftsverpflegungs-Einrichtungen haben eine große Bedeutung in Hinblick auf gesunde Ernährungsstrategien. Sie haben es in der Hand, ihre KundInnen mit den angebotenen Speisen und Getränken dabei zu unterstützen, **mit Genuss gesund** zu essen. Um Gemeinschaftsverpflegungs-Einrichtungen bei dieser Aufgabe eine Hilfestellung zu geben, wurden die **steirischen Mindeststandards in der Gemeinschaftsverpflegung** herausgegeben. Damit sich Gemeinschaftsverpflegungs-Einrichtungen professionell mit diesen auseinandersetzen können bzw. um die Umsetzung der Mindeststandards zu fördern, gibt es die gegenständliche Förderungsmöglichkeit für den Einstieg.

**Primäres Ziel soll es sein**, gemeinsam mit speziell geschulten externen Ernährungsexpertinnen, die zu den Mindeststandards gehörigen Checklisten zu bearbeiten bzw. einen Speiseplancheck durchzuführen. Die aktuelle Verpflegungssituation wird reflektiert. Davon abgeleitet sollen Optimierungsmaßnahmen besprochen werden, um das langfristige Ziel, die Mindeststandards zu erfüllen, zu erreichen.

### Wer kann ansuchen? (Gültigkeitsbereich)

Für eine Projektunterstützung können **steirische Gemeinschaftsverpflegungs-Einrichtungen** oder deren **Erhalter** (zum Beispiel Gemeinden) sowie **Unternehmen**, die solche Einrichtungen regelmäßig beliefern (zum Beispiel auch Gasthäuser, die Kindergärten mit Mittagessen beliefern), ansuchen.

Für die initiale Umsetzung der steirischen Mindeststandards kann maximal ein Mal pro Jahr, und das in maximal zwei Jahren, angesucht werden. In Summe darf pro Gemeinschaftsverpflegungs-Einrichtung demensprechend maximal zwei Mal angesucht werden.

**Tabelle 1 Beispiele für Gemeinschaftsverpflegungs-Einrichtungen**

Altersgruppen	Vollverpflegung	Teilverpflegung
Kinder	Kinderheime	Kinderkrippen/Kindergärten/Horte
Schulkinder	SchülerInnenheime	Schulen/Schulkantinen/Horte
Jugendliche	SchülerInnenheime	Schulen/Schulkantinen
Berufstätige	Kasernen/Justizanstalten	Betriebe/Betriebskantinen/Mensen
SeniorInnen	Pflege- und SeniorInnenheime	Essen auf Rädern/Tageszentren



## Projektdurchführung

Der genaue Ablauf des Projekts obliegt dem Förderungswerber. Zu beachten ist jedoch,

- ♦ dass im Laufe des Projektes **zumindest** die zur Verfügung gestellten Checklisten (siehe Tabelle 2) zu den steirischen Mindeststandards ausgefüllt bzw. zusammen mit den speziell geschulten Ernährungsexpertinnen bearbeitet werden müssen. Idealerweise wird auch ein GGG-Speiseplancheck durchgeführt.
  - ✓ Bei einer Förderhöhe von **€ 600,00** müssen **2 Checklisten** thematisiert werden (eine aus dem Bereich 1 und eine aus dem Bereich 2).
  - ✓ Bei einer Förderungshöhe von **€ 1000,00** muss zusätzlich die Checkliste aus dem Bereich 3 thematisiert werden. Dementsprechend sind **3 Checklisten** zu bearbeiten.
  - ✓ Bei einer Förderhöhe von € 300,00 bzw. € 500,00 muss für jeden Automaten, der im Rahmen des Projektes behandelt wird, die entsprechende Checkliste bearbeitet werden.

**Tabelle 2 Übersicht Checklisten**

Checklisten		Im Rahmen der Förderung zu thematisieren,
Bereich 1	✓ Checkliste: Besonderheiten bei der Verpflegung von Kindern, Schulkindern und Jugendlichen	... wenn Sie Kinder/Jugendliche verpflegen (zum Beispiel eine Schule, ein Kindergarten)
	✓ Checkliste: Besonderheiten bei der Verpflegung von Berufstätigen	... wenn Sie Berufstätige verpflegen (zum Beispiel eine Betriebskantine)
	✓ Checkliste: Besonderheiten bei der Verpflegung von SeniorInnen	... wenn Sie SeniorInnen verpflegen (z. B. ein Pflegeheim)
Bereich 2	✓ Checkliste: Frühstück, Vormittags- und Nachmittagsjause*	... wenn Sie eine Jause anbieten (zum Beispiel im Kindergarten)
	✓ Checkliste: Mittagessen*	... wenn Sie ein Mittagessen anbieten
	✓ Checkliste: Abendessen*	... wenn Sie ein Abendessen anbieten
Bereich 3	✓ Checkliste Rahmenbedingungen	... wenn Sie eine Fördersumme von € 1.000,00 zur Verfügung gestellt bekommen.
Bereich 4	✓ Checkliste Kaltgetränkeautomat*	... wenn Sie eine Förderung im Bereich der Automatenverpflegung in Anspruch nehmen.
	✓ Checkliste Heißgetränkeautomat*	
	✓ Checkliste Kombiniertes Automat*	
	✓ Checkliste Milchautomat*	

\*diese Checklisten können entfallen, wenn die entsprechenden Schnellchecks durchgeführt werden (Jause, Mittagessen, Abendessen oder Automatencheck)

- ♦ **Zusätzlich** besteht die Möglichkeit, weitere Maßnahmen mit den Fördermitteln umzusetzen bzw. Verpflegungs-Optimierungsmaßnahmen einzuleiten. Ob im Laufe des Projektes beispielsweise Workshops mit Kindern oder mit dem Verpflegungspersonal durchgeführt werden, eine gesunde Jause mit Eltern veranstaltet wird, runde Tische mit allen Verpflegungsbeteiligten abgehalten werden oder ein Gemüse-Hochbeet gebaut wird, bleibt dem/der FörderungswerberIn überlassen. Abrechenbare Kosten können Sie Tabelle 4 entnehmen.



## Antragsfrist

Der schriftliche Antrag muss mittels bereitgestellten Antrags-Formular (siehe [www.gesundheitsfonds-steiermark.at/gesunde-ernaehrung/foerderungen-im-bereich-ernaehrung/](http://www.gesundheitsfonds-steiermark.at/gesunde-ernaehrung/foerderungen-im-bereich-ernaehrung/)) erfolgen und bis zum **31.07.2021, 24.00 Uhr**, vollständig ausgefüllt, eingescannt per Mail oder postalisch an den Gesundheitsfonds Steiermark geschickt werden.

Es gilt: First come, first serve – Anträge können nur solange bearbeitet werden, wie Budgetmittel vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

## Zuerkennen der Projektunterstützung

Die Prüfung der Formalkriterien sowie die Bewilligung erfolgt durch den Gesundheitsfonds Steiermark. Eine Bewilligung oder eine Ablehnung erfolgt schriftlich jeweils bis spätestens 4 Wochen nach Antragsstellung bzw. bis spätestens **31. August 2021**.

## Höhe der Projektunterstützung und Auszahlung der Förderungssumme

Die Höhe der einmaligen Förderungssumme ist abhängig vom jeweiligen Verpflegungsumfang der Organisation, die um eine Förderung ansucht (siehe Tabelle 3).

Die Auszahlung der Förderungssumme von max. € 1.500,00 erfolgt nach Bewilligung bzw. Unterzeichnung der Projektvereinbarung.

**Tabelle 3 Maximale Förderungssumme**

Verpflegungsumfang	Max. Förderungssumme
1-2 angebotene Mahlzeiten pro Tag (zum Beispiel Vor- oder Nachmittagsjause und Mittagessen im Kindergarten)	€ 600,00
3 und mehr angebotene Mahlzeiten pro Tag (Frühstück, Mittagessen, Abendessen im Pflegeheim oder zum Beispiel drei Menülinien bei einem Cateringdienst)	€ 1.000,00
1-3 Automaten (Kaltgetränkeautomat, Snackautomat, Kombierter Automat = Getränke + Snackautomat, Milchautomat)	€ 300,00
Über 3 Automaten (Kaltgetränkeautomat, Snackautomat, Kombierter Automat = Getränke + Snackautomat, Milchautomat)	€ 500,00





## Abrechnung der Projektunterstützung

Die vollständige Abrechnung der Projektunterstützung muss bis zum **31. Jänner 2022** erfolgen. Nicht widmungsgemäß verwendete Mittel (siehe Tabelle 4) sowie nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuerstatten. Als Nachweis für die widmungsgerechte Verwendung der Projektunterstützung müssen dem Gesundheitsfonds Steiermark vom Förderungswerber folgende Unterlagen, in Papierform oder digital, übermittelt werden:

- ✦ eine Kopie der ausgefüllten Checklisten (siehe Tabelle 2) bzw. gegebenenfalls auch des Speiseplanchecks
- ✦ eine Belegsauflistung der abgerechneten Belege inkl. der zugehörigen Rechnungen.

Die Belege (zum Beispiel Honorarnoten von ErnährungsexpertInnen) sind gesammelt mit einer Auflistung, die eine chronologische Auflistung der Belege inkl. Verwendungszweck und Betragsangabe enthält, zu übermitteln. Die Belegsauflistung zum Ausfüllen finden Sie unter: [www.gesundheitsfonds-steiermark.at/gesunde-ernaehrung/foerderungen-im-bereich-ernaehrung/](http://www.gesundheitsfonds-steiermark.at/gesunde-ernaehrung/foerderungen-im-bereich-ernaehrung/). Es können nur Rechnungen abgerechnet werden, die sich direkt auf die Einrichtung, die als Projektpartnerin fungiert, beziehen.

**Tabelle 4 Widmungsgemäße Verwendung im Rahmen des Projektes**

Was <u>kann</u> abgerechnet werden? (Widmungsgemäße Verwendung)	Was <u>kann nicht</u> abgerechnet werden? (Nicht widmungsgemäße Verwendung)
Entstandene projektspezifische Kosten <u>zwischen</u> Förderungsbewilligung und 31.12.2021	Entstandene Kosten <u>vor</u> Förderungsbewilligung oder <u>nach</u> dem 31.12.2021
Personalkosten für die externen, speziell geschulten Fachpersonen, die Sie bei der initialen Auseinandersetzung mit den steirischen Mindeststandards durch die gemeinsame Bearbeitung der Checklisten unterstützen. Weiters kann beispielsweise ein Speiseplancheck oder Workshops durchgeführt werden. <b>(diese Kosten müssen mindestens 60 % der Förderungssumme ausmachen!)</b>	Eigene Personalkosten für MitarbeiterInnen der Gemeinschaftsverpflegungs-Einrichtung
Gesundheitsförderliche Lebensmittel bzw. (Sach-)kosten, die für die Organisation und Umsetzung anfallen.  Zum Beispiel: ✓ Kosten für <b>saisonales &amp; regionales Gemüse</b> sowie <b>Vollkornprodukte</b> für die gesunde Jause ✓ Kindgerechte Spiele zum Thema Gemüse ✓ Materialien für ein Gemüse-Hochbeet oder eine Kräuterschnecke	Wenig gesundheitsförderliche Lebensmittel bzw. (Sach-)Kosten, die nicht im Zusammenhang mit dem Projekt stehen.  Zum Beispiel: x Süßigkeiten, Mehlspeisen oder Salami, Speck x Inserate oder sonstige kostenpflichtige Werbeeinschaltungen x Anschaffung von Büro-Geräten (Laptop, PC, Drucker, Smartphone, Handy, Tablet, ...) x Alkohol x Tabakwaren USt. (Umsatzsteuer) bei Vorsteuerabzugs-Berechtigung Einzelanschaffungen über € 400,00